

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

13 (31.3.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 13.

den 31. März 1836.

Verordnungen.

(Die Leichenschau, insbesondere die Ausstellung der Erlaubnißscheine zur früheren als der gesetzlichen Zeit erlaubten Beerdigung von Verstorbenen betr.)

Das Gr. hochpr. Ministerium des Innern hat sich zur besseren Handhabung der Leichenschau-Ordnung unterm 8. d. M. Nro. 2255. bewogen gefunden, zu verordnen, daß sämtliche praktische Aerzte u. Wundärzte erster Klasse, sie mögen angestellt seyn oder nicht, gehalten seyn sollen, den Leichenschauern die Art der Krankheit, an welcher ein Kranker in ihrer Behandlung verstorben, anzugeben, und im Falle von den Angehörigen desselben die Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit verlangt, oder vom Leichenschauer für nöthig gehalten werden sollte, den Erlaubnißschein hiezu, nach vorheriger Besichtigung des Leichnams unentgeltlich auszustellen.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für sämtliche praktische Aerzte und Wundärzte erster Klasse, sowie zur Handhabung von Seiten der Ober- und Bezirksämter und der Physikate öffentlich bekannt gemacht. Rastatt den 18. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fthr. v. Rüd. vdt. Eberstein.

D. A. Nro. 7304. Sämtliche Bürgermeisterämter wollen nach vorstehender Verordnung die Leichenschauer instruiren, und sich selbst danach benehmen. Durlach den 27. März 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 6287. Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad zu Baden betr.

Von hochpreislichem Ministerium des Innern sind nachfolgende Anordnungen erlassen worden, welche hiermit zur genauen Beobachtung bekannt gemacht werden.

a) Die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahrs den betreffenden Ortsvorgesetzten zu übergeben, und es ist denselben eine ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden sollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizulegen;

b) Die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln und mit Gewerbs-, Familien- und Vermögenszeugnissen der Hülfbedürftigen begleitet, den 10. März längstens dem betreffenden Bezirksamte vorzulegen.

c) Die Bezirksämter schicken sämtliche aus ihren Amtsorten eingezungene Gesuche um Aufnahme in das Freibad mit Beilagen den 20. März unsehrbar berichtlich an die Kreisregierung.

d) Die Kreisregierungen erkennen über die Stathastigkeit der Aufnahmsgesuche, Dauer des Aufenthalts im Armenbad, Kostgattung und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und senden sofort, mit der Eröffnung hierüber, diese Gesuche mit Anlagen den 1. April jeden Jahrs spätestens, an die Badanstalten-Commission in Baden, welche sich durch ihr ärztliches Mitglied den jeweiligen Stadtphysikus als Hausarzt im Freibad Vortrag darüber erstatten läßt, und dann durch Communication mit den Bezirksämtern auf den 1. May diejenigen Kranken zuerst einberuft bei denen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist und den besten Erfolg hoffen läßt, ebenso bestimmt sie nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmefähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen werden können.

e) Da die erforderliche Dauer der Badkur sich am sichersten nach ihrem Erfolg bestimmen läßt, so bleibt dem Badarzt des Freibads die Entscheidung hierüber überlassen, in wie weit eine Verlängerung des Zeitraums, oder eine andere Kost erforderlich scheint, er hat hierüber jedoch die Genehmigung der Badanstalten-Commission einzuholen, und diese in den Fällen, wo der Aufwand für einzelne hierdurch erhöht wurde, der betreffenden Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche nachträglich, über die Bestreitung desselben erkennen.

Rastatt den 20. März 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fthr. v. Rüd. vdt. Eberstein.

D. A. Nro. 7306. Unter Beziehung auf vorstehende Anordnung der Gr. Regierung werden die Bürgermeisterämter aufgefordert, für dieses Jahr, weil der Vorlagetermin bereits verfloßen ist, ihre Anträge bis den 10. April unsehrbar einzureichen, indem man nach Verfluß desselben von jenen, welche nicht Vorlage machen, annehmen wird, daß keine geeignete Gesuche bei ihnen vorliegen.

Durlach den 27. März 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Den Gebührenbezug der Gemeinheitsbeamten in Steuergeschäften betr.

Das Großh. Finanzministerium hat durch Erlaß vom 5. d. M. Nro. 1837. hieher eröffnet, daß die durch die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 12. October 1835 Reg. Bl. Nro. 53. regulirten Gebühren für die Beamten der Gemein- den bei dienlichen Verrichtungen als Urkundenperso- nen vom 1. July 1836 an, auch bei dem Ab- und

Zuschreiben in Wirksamkeit treten sollen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 15. März 1836.

Steuerdirection.

Cassinoë.

D. N. Nro. 7071. Vorstehende Verfügung wird den Bürgermeisterämtern bekannt gemacht.

Durlach den 25. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 7001. Gebühren der practischen Aerzte betr.

Man findet sich veranlaßt, die Gebühren der practischen Aerzte, welche sie nach dermalen bestehenden Bestimmungen zu fordern haben, hier zusammen zu stellen.

I. In Loco d. i. am Wohnsitze des Aufenthaltes des practischen Arztes.

A. Bei Vermöglichen:

- 1) zur Tagszeit, erster Besuch 30 fr. bis 45 fr.
 - 2) zur Nachtzeit 40 fr. bis 1 fl.
- Für jeden folgenden Besuch 18 fr. bis 20 fr.

Wo Gänge in Abrechnung gebracht sind, darf für das Rezept nichts gefordert werden.

Für ein Rezept im Hause des Arztes geschrieben (Wiederholung) nur $\frac{1}{2}$ tel dieser Taxe.

B. Bei Armen; d. i. bei solchen, wo die öffentlichen Kassen (Almosen- oder Gemeindefassen) die Kosten zu tragen haben:

In Loco, Nichts.

II. Außerhalb z. B. in Landgemeinden:

A) bei Vermöglichen.

a) die geordneten Gebühren der Kunstverrichtungen, wie oben — und außer diesen Folgendes:

b) Diät für $\frac{1}{2}$ Tag 1 fl. 15 fr.

„ „ den ganzen Tag $\frac{1}{2}$ tel 1 fl. 40 fr. jedoch ohne über Nacht zu bleiben.

c) Mittlohn nach der beigebrachten Quittung, oder bei eigenen Pferden gewöhnlich per Tag 1 fl. 30 fr., und halben Tag 1 fl.

d) Pferdfutter für jedes, (3 auf den Tag gerechnet) 12 fr.

e) Stalltrinkgeld 12 fr.

Für Krankenbesuche in Orten, nicht über 1. Stunde, darf nicht mehr als 1 fl. nach hoher Min. Verfügung von 1830 Reg. Blatt Nro. 19. gefordert werden, ohne Anrechnung von Mittlohn, Pferdfutter und Trinkgelder.

Sind mehrere Kranke von dem Arzt an einem Tage besucht worden, so haben sich sämtliche in die Fuhrlohnstaxe und Diät des Arztes per Tag zu theilen, wenn nicht einzelne Besuche als Gelegenheitsbesuche vorkommen, und also der Fuhrlohn je- nen allein trifft, zu welchem der Arzt vorzugsweise geholt wurde. Der säumnissegebühren, wel-

che nach der Medicinal-Ordnung Seite 362 von jedem Tag 2 fl. bis höchstens 4 fl. beträgt — können zur Hälfte nur dann gefordert werden wenn die Hin- und Herreise zwischen drei und vier Stunden beträgt — sonst aber nicht.

B) bei unvermöglischen Kranken auswärts

der erste Gang, ehe der practische Arzt weiß, ob der Kranke arm ist, wie bei Vermöglichen. der zweite und folgende — Gebühren keine.

Diät wie bei Landchirurgen, d. i. für den ganzen Tag 1 fl. 40 fr.; für den halben 1 fl. 15 fr. — Mittlohn Nichts, aber Pferdfutter und Trinkgelder wie oben. (Anzeigeblatt von 1834 Seite 484).

Durlach den 25. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 7030. Die Substituierung der Pfandschreiber in Verhinderungsfällen betr.

Durch Erlass Großherzoglicher Regierung vom 15. März 1836 Nro. 5965. wurde im Einverständnisse mit Großherzoglichem Justizministerium auf geschehene Anfrage anher eröffnet: — Die Mitunterschrift des Pfandgerichtschreibers bei Pfandbüchseinträgen hält man nicht in der Art für wesentlich notwendig, daß ohne dieselbe der Eintrag für ungültig oder nichtig zu achten wäre. Dessen ungeachtet haben aber die Behörden, denen die Aufsicht über das Hypothekenwesen übertragen ist, darauf zu wachen, daß die Einträge von den Pfandgerichtschreibern unterzeichnet werden. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Pfandgerichtschreibers aber hat ein Mitglied des Pfandgerichts den Pfand-eintrag zu schreiben, und zu beurkunden. — Hievon werden sämtliche Pfandgerichte zur Nachachtung benachrichtigt mit dem Anfügen, daß die Abgabe der Abwesenheit nie außer Acht zu lassen ist.

Durlach den 25. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. N. Nro. 7262. Diebstahl und Signalement zwei verdächtiger Personen.

Den 20. d. M. Abends wurden in Heidelberg zwei goldene Uhren entwendet, wovon die eine eine Springuhr ist mit goldenem Deckel, die andere eine kleine Damenuhr. Beide Uhren haben ein weißes Zifferblatt mit arabischen Zahlen. Ferner ungefähr 100 Gulden, bestehend meistens aus Sechskreuzerstücken, einiger preussischen, und fünf Frankenthalern. Sodann drei gebänderte Pique Westen von verschiedenen Farben mit Umschlagtrügen und blanken Knöpfen, sowie ein weißes Sacktuch, an den Ecken gestickt mit dem Namenszug B. H. Mehrere Halstücher von bunter Farbe, und eines von weißem Batistmousselin an zwei Ecken gestickt und mit Spitzen besetzt.

Dieses Diebstahls haben sich die unten beschriebenen Individuen verdächtig gemacht, weshalb wir sämtliche Behörden ersuchen, sowohl auf die Thäter als auch auf die entwendeten Gegenstände zu fahnden.

Durlach den 26. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Signalement der beiden Verdächtigen.

Der eine ist ungefähr 5' 6" groß, hat weiße Haare, blaßes Gesicht, ist von mittlerer Statur. Er trägt ei-

nen langen braunen Tuchüberrock mit einer Reihe Knöpfe und einem Kragen vom nemlichen Zeug, eine graue fächene Weste und eben solche Hosen, eine blaue Kappe und Halbstiefel.

Der andere ist ungefähr 5' 4" groß, hat schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsförm, ist von hagerer Statur. Er trug einen braunen Überrock, der durchaus mit schwarzem Band eingefast ist, und einen Kragen vom nemlichen Zeug hat, schwarze tuchene Hosen und eben solche Weste, eine schwarze Kappe und Stiefel.

Einer von ihnen trug ein nettes gelbes Käuzchen von Kalbfell.

In dem Nachbuche waren sie eingetragen Jean Müller von Idenheim, Präparand und Karl Faulhaber von Sandweier, Präparand; jedoch soll der mit den weißen Haaren ein gewisser Krämer von Rastadt seyn.

D. A. Nro. 7275. Uebersicht über die im Monat März 1836 in diesseitigen Bezirke abgehaltenen Forstrevellthätigkeiten.

Ort-Zahl	Namen der Gemeinden.	Anzahl der Reveller.	Beitrag der Straße.		Beitrag des Schützen-Beitrag.		Summa.
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
1. Aue	92.	29	21	47	49	47	10
2. Berghausen	26.	10	4	4	59	14	43
3. Durlach	216.	75	26	42	20	117	46
4. Ezenroth	1.	—	30	—	8	—	38
5. Gränwetterbach	18.	10	27	6	54	17	21
6. Grözingen	71.	34	20	42	2	46	22
7. Hohenwetterbach	71.	27	47	14	24	42	11
8. Palmbach	45.	52	35	13	29	66	4
9. Reichenbach	3.	1	15	—	20	1	35
10. Södingen	43.	14	53	8	9	25	2
11. Stupferich	52.	30	28	17	3	47	31
12. Weingarten	80.	48	49	26	18	75	7
13. Wolfartsweier	4.	1	15	—	20	1	35
14. Hagsfeld	5.	1	48	1	30	3	18
15. Auerbach	87.	44	15	16	15	60	28
16. Dietenhausen	3.	2	5	1	—	3	5
17. Dürrenbüchig	1.	2	24	1	12	3	36
18. Erzingen	4.	1	15	—	32	1	47
19. Föblingen	84.	46	48	21	16	68	4
20. Jittersbach	2.	1	18	—	56	1	54
21. Kleinensteinbach	50.	43	45	4	24	18	9
22. Königsbach	37.	41	1	4	58	15	59
23. Langensteinbach	60.	21	30	7	38	29	8
24. Obermutschelbach	13.	4	24	1	29	5	53
25. Singen	15.	4	—	2	15	6	15
26. Spielberg	50.	21	7	7	39	28	46
27. Untermutschelbach	9.	3	35	1	35	5	10
28. Wisserdingen	28.	10	6	2	43	12	49
29. Wöfzingen	1.	—	36	—	36	1	12
30. Weiler	1.	—	15	—	10	—	25
31. Wöschbach	48.	24	58	9	—	33	58
Summa	1200.	552	20	248	41	801	1

Durlach den 26. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

G a n t . E d i c t .

D. A. Nro. 6667. Ueber den Nachlaß der Handelsfrau Jlg dahier, Wittwe des weiland en gros

Händlers und vormaligen Directors der Fürstlichen Krappfabrik Friedrich Wilhelm Jlg in Mühlburg wird Gant erkannt, und es wird zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren auf diesseitiger Gerichtskanzlei Tagfahrt auf

Donnerstag den 14. April d. J. Vormittags 9 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfändrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In dieser Tagfahrt wird der Massepfleger ernannt, und rücksichtlich dessen Ernennung sollen die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 18. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 7385. Durch Erlaß Großherzoglicher Regierung vom 11. d. M. Nro. 5642. wurde Karl Schweizer von Durlach, nachdem derselbe bei der durch die Großherzogliche Bauinspektion der Residenz Karlsruhe mit ihm vorgenommenen Prüfung als Kaminfeger und Feuerschauer wohl befähigt erfunden worden ist, zum Kaminfegermeister ernannt.

Durlach den 29. März 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Privat-Nachrichten.

Ich habe sehr schöne schwarze Dinte, die im Schreiben gut fließt, gleich schwarz wird und nie schimmelt, — Commissionsweise — die Maas zu 24 fr. zu verkaufen, worauf ich die Herren Beamte, so wie die Herren Schullehrer aufmerksam mache und mich zu geneigter Abnahme, bestens empfehle.

Apotheker Seippel.

100 fl. Pflegschaftsgeld kann sogleich ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

120 fl. Pflegschaftsgeld kann gegen doppelt gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Es werden 350 fl. gegen gerichtliche Versicherung ausgeliehen, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Kirchenbuch-Auszüge.

März: Geboren am 18. Elisabeth Katharine Philippine Magdalene —

- Vater: Joh. Christian Forscher, hies. Bürger und Forstplantage-Gärtner in Karlsruhe.
- am 18. Juliane Kofine — Vater: Friedrich Schrott, Bürger und Schlossermeister.
- am 21. Herrmann Ludwig Heinrich und Karl Eduard Wilhelm — Vater: Herr Herrmann Besenbeck, Rathsschreiber.
- am 21. Heinrich Friedrich — Vater: Hr. Joh. Friedrich Derrer, Bürger und Bierbrauereimeister, auch Bierwirth.
- am 23. Friedricke Sophie — Vater: Joh. Jak. Christl, an Meier, Bürger und Fuhrmann.
- am 24. Daniel Friedrich — Vater: Wilhelm Daniel Blum, Bürger und Tagelöhner.
- März: **G e s t o r b e n**
- am 23. Christian Friedrich Kraft König, Bürger und Kutscher, ein Ehemann; alt: 35 Jahre, 2 Monate, 13 Tage.
- am 28. Elisabeth Magdalene — Vater: Andr. Christian Jakob Rittershofer, Bürger und Weingärtner; alt: 1 Jahr, 27 Tage.
- am 28. Anne Marie Streib geb. Musgnug, Wittwe des † Adam Friedr. Streib, Bürger und Küblermeister; alt: 66 Jahre, 11 Mon., 19 Tage.

Das Leiden Jesu.

Es, Jesu, Deine Leiden Dich umringen,
Versammelst Du zum Mahl der Lieb' die Deinen:
Sie ahnen nicht, was Deine Worte meinen,
Als Brod und Wein sie, Herr, von Dir empfangen.
Du selbst willst Dich zu einem Opfer bringen,
Damit Du Dich mit denen mögst vereinen,
Die nichts begehren, als nur Dich, den Einen,
Wenn Schuld und Sünde will ihr Herz durchdrin-
gen.
Du grüner Lebensbaum, Du träufelst Stärke
In jedes Herz, das dieses Mahl genießet,
Das es ermuntert wird zum frommen Werke.
Wenn einst darin die letzte Stunde fließet,
Dann soll dieß Mahl Erquickung seyn dem Herzen;
Es soll versüßen mir die Todesschmerzen!

Cantate am Osterfeste. Chor.

Christus ist erstanden,
Halleluja! Halleluja!
Frei ist er von Todesbanden;
Siegreich schwingt er sich empor. —
Leben hat sein Tod errungen;
Und der Hölle Macht hat er bezwungen,
Halleluja! Halleluja!

Rezitativ.

Der Morgen graut;
Es rollt hinweg der Felsenstein,
Den man vor Jesu Grab gewälzet.
Entsessen saßt der Wächter Schaar;
Sie stehn, und unter ihren Füßen bebt die Erde.
Jetzt fällt herab der erste Morgenstrahl
Ins dunkle Grab des Herrn.
Und wie die Sonn' aus düsterm Schooß der Nacht,
Erhebt der Herr sich aus des Grabes Ruh;
Schwingt seine Siegesfahne,
Und wandelt mit den Engeln.

V r i e.
Du lebst, ich werde mit Dir leben,
Nach einer kurzen Grabes Ruh.
Du wirst auch meinen Staub erheben,
Ihn führen ew'ger Freude zu.

Choral.

(Von der Gemeinde gesungen.)

Wir preisen Dich, o Jesus Christ,
Daß Du heut auferstanden bist;
Zu schmücken uns in Deinem Reich
Mit Herrlichkeit den Engeln gleich.
Jauchzt, Völker, ihm!

Duett.

E r s t e S t i m m e.
An Gräbern dürfen wir nicht weinen,
Ein Tag der Sonne wird erscheinen,
Er führt uns den Entschlafnen zu.

Z w e i t e S t i m m e.
Des Todes Macht ist dann verschwunden:
Unsterblichkeit hält uns umwunden;
Es winket uns des Himmels Ruh.

B e i d e S t i m m e n.
Unsterblichkeit, der Lieben Wiedersehn,
Hast Du den Deinen, Herr, erworben;
Sie mögen froh in ihre Gräber gehn:
Für sie zum Leben bist Du, Herr, gestorben!

Chor.

In stillen Feierklängen
Lobt Dir, Herr, unser Lobgesang.
In heiligen Gesängen
Bringt Dir der Himmel seinen Dank. —
Erschalle laut, du Siegeslied;
Ihr dunklen Grabespforten, bebet
Auf des Erstandnen Ruf; ihr gebet
Einst unsern Staub verklärt zurück! —

Choral.

(Von der Gemeinde gesungen.)

Jesus, Du, o starker Held,
Dir erlösen unsre Vieder.
Du blickst auf die Sünden-Welt
Voller Freundlichkeit hernieder:
Führest sie nach Kampf und Streit
In die ew'ge Seligkeit!

Frucht-Preise

vom 26. März 1856 in Durlach.
Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Weizen	7	15
Kernen	7	25
Korn	5	—
Gerste	4	30
Welschkorn	6	20
Haber	3	6

Einfuhr-Summe: 995 Malter.
Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.
Verkauft wurden heute: 956 Malter.
Aufgestellt blieben: 39 Malter.
Der Centner Heu 1 fl. 4 kr.
Hundert Bund Stroh . . . 15 — —
Das Maß Holz, hartes, festes 17 fl. — —
(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerei.